

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 14. Juli 1919.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Der 1. Bürgermeister: Herr Karl Mayer,
2. Der 2. Bürgermeister: Herr Wolfgang Grafel,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Söll</u>	<u>Hoffmann</u>
<u>Hambel</u>	<u>Lipold</u>
<u>Lein</u>	<u>Loring</u>
<u>Recht</u>	<u>Reip</u>
<u>Herrmann</u>	<u>Scherer</u>
<u>Metzger</u>	<u>Guggenmos</u>
<u>Härtl</u>	<u>Brachmeier</u>
<u>Weyrather</u>	<u>Seemann</u>
<u>Schabacker</u>	<u>Fehr</u>

4. Obwohlhändler Lattner

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
---------------------	--------------------	----------	------------

4

4030

Genehmigung der Wasserkleitung und
 Anstellung eines Kommissars bei Gerichts-
 rathespräsidenten Johann Christian Fürst

5

3968

416

Genehmigung der Leuzinger des Hiedl. May-
 rathes

Beschluß

Allein während der Pfingstferien sind so lange
 eingewandert, als die Einreisepflichtigkeit durch
 die mit der Landesregierung besteht zur Ge-
 meinschaft dieses Landes ist die Einreisepflichtigkeit
 ungeachtet der sonstigen Mittel nicht möglich.
 Der Herr Landrat beschließt, diesem Land mit einem
 Aufwand von circa 4% der Gemeindegüter zum
 Zweck von 100 M für die Herrschaftlichen Neubaugeb.
 eigentümlich zu erwerben und diesem Land die
 Eigenschaft als öffentliche Einkünfte zu übertragen,
 für dessen Bestimmung die angrenzenden
 Gemeindegüter aufzukommen haben.
 Die Kronrenten - Korbrenten - und Ver-
 pfechtungen übernimmt die Herrschaftlichen
 zur natürlichen Korbrenten wird der T. Herr
 Landesminister und bei dessen Korbrenten
 der U. Herr Landesminister anwesend.

Der Herr Landrathespräsident Johann Christian
 Fürst beschließt zur Genehmigung der Wasserkleitung
 in der Höhe und Anstellung eines Kommissars wird
 bei gleichmäßiger Ausführung genehmigt. Der
 Aufpreis vom Hauptkanal bis zum Auslaufen ist
 auf Kosten des Landes durch öffentliche Arbeiten
 zu erfolgen.

Herr Landrathespräsident des Hiedl. May-
 rathes

417

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
6	3808		<p>Hort der Markpfähle Neuburg a. D. für 1920</p>
4	4031		<p>Überwachungsamt von den Lössen des Gmeinners - Haidwulde</p>

Gegenstand	Beschluss
	<p>weist ab. Oubter Pfähler dafür vom 12. Juli 1919 beschließt der Vorstand in seiner heutigen Sitzung, die Gebühren für Benutzung der Haidwulde vom 15. Juli 1919 ab um 50% zu erhöhen. Von gleichen Höhe ab werden dem Herrn Markgrafen Pfähler 60% des Gesamtaufwandes an Markgrafen ab- folgerung in jederzeit widerrüf. Weise gewährt</p>
	<p>Ein vom Markpfähle Neuburg a. D. genehmigt der Markpfähle Neuburg für das Jahr 1920 beschließen folgende Ausgaben sind zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu 1. für allgemeine Aufsicht, Besuche von 600 Mk auf 650 Mk, zu 2. für Aufsicht in Lösswäldern von 350 Mk auf 500 Mk, zu 4. für Lösser und Spitzarbeiten von 350 Mk auf 400 Mk, zu 5. für Lohnmittel von 600 Mk auf 800 Mk <p>während in heutiger Sitzung genehmigt und sind die ersten Arbeiten im Kommissariate in Ordnung zu stellen.</p> <p>Der Antrag zu Nummer 3, "Arbeiten für immer Sinnstingigen" wird verworfen zurückgestellt, bis ein entsprechendes Projekt eingereicht ist.</p>
	<p>Die Paragrafenübersetzung über die Grab- glöcher im Gmeinners - Haidwulde werden in heutiger Sitzung genehmigt.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
8	4029		Haarwürgergülter
9	3741		Haarwürgergülter für das widerwärtige Pflanzengesetz
10	3916 I		Waffenbesitz für Georg Schiele

Beschluss

II. Geheime Sitzung.

Auf dem Vorschlag des Herrn Minister Franz Köhl
wird mit Beschluss vom 7. April 1919 genehmigt
Haarwürgergülter von je 100 No. wird vom
1. Juli 1919 ab in Höhe von 100 No. und
100 No. aufgestellt.

Auf Vorschlag des Herrn Minister Franz Köhl
wird mit Beschluss vom 7. April 1919 genehmigt
Haarwürgergülter von je 100 No. wird vom
1. Juli 1919 ab in Höhe von 100 No. und
100 No. aufgestellt.

Auf Vorschlag des Herrn Minister Franz Köhl
wird mit Beschluss vom 7. April 1919 genehmigt
Haarwürgergülter von je 100 No. wird vom
1. Juli 1919 ab in Höhe von 100 No. und
100 No. aufgestellt.

Auf dem Vorschlag des Herrn Minister Franz Köhl
wird mit Beschluss vom 7. April 1919 genehmigt
Haarwürgergülter von je 100 No. wird vom
1. Juli 1919 ab in Höhe von 100 No. und
100 No. aufgestellt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	4033		Eröffnung des Liquidationsverfahrens für das Kind Rudolf Stiegel
12	4007		Kapitalrückzahlung
13	4028		Ernennung des Herrn T. Linnemann
14	4026		Ernennung des Herrn Linnemann

Dienst-Vertrag.

Zwischen der Stadtgemeinde Neuburg a. D., vertreten durch den Stadtrat, und Herrn Bürgermeister Karl Mayer dahier wird in Anwendung des Gesetzes vom 22. Mai 1919 über die Selbstverwaltung folgender Dienstvertrag abgeschlossen:

A.

- Herr Bürgermeister Karl Mayer übernimmt auf Grund der Wahl vom 20. Juli 1919 unter Ausschluß einer Probezeit für die Dauer von zehn Jahren, gerechnet vom 1. Januar 1920, das Amt eines berufsmässigen Stadtratsmitgliedes im Sinne des Art. 6 Abs. III ^{n. IV} ~~Ziffer 3~~ des Gesetzes vom 22. Mai 1919, und zwar als I. Bürgermeister der Stadt Neuburg a. D.
- Herr Bürgermeister Mayer erhält vom Tage der Wahl an einen Gehalt von jährlich 8000 M - achttausend Mark - , steigend alljährlich um 200 Mark, ferner die jeweiligen Teuerungszulagen wie die Staatsbeamten, sowie freie Dienstwohnung.

Auf die Gehaltsvorrückungen werden die von dem Genannten in Neuburg a. D. verbrachten Dienstjahre vom 1. Dezember 1915 an in Anrechnung gebracht, so daß er also vom Tage der Wahl ab einen Gehalt von 8600 M - achttausend sechshundert Mark - und am 1. Dezember 1919 einen Gehalt von 8800 M - achttausend achthundert Mark - zu beziehen hat. Von diesem Zeitpunkte (1. Dezember 1919) ab werden die weiteren jährlichen Vorrückungen zu je 200 Mark bemessen.

Für den Fall, daß der Geldwert noch weiter sinkt oder daß die Teuerungszulagen der Staatsbeamten durch erhöhten Gehalt ausgeglichen werden, verpflichtet sich die Stadtgemeinde, den Gehalt des Herrn Bürgermeisters Mayer entsprechend zu erhöhen.

Diese Bezüge sind vierteljährlich voranzahlbar.

- Herr Bürgermeister Mayer hat Anspruch auf einen Urlaub von 45 Tagen im Jahr.
- Entgeltliche Nebenbeschäftigung ist Herrn Bürgermeister nur mit Genehmigung des Stadtrats erlaubt; Erlaubnis ist nicht

erforderlich, wenn die Nebenbeschäftigung wissenschaftlichen Charakter hat und die amtliche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

5. Auf Herrn Bürgermeister Mayer finden die jeweiligen Disziplinarbestimmungen für die Staatsbeamten sinngemäße Anwendung, soweit ein Disziplinarverfahren zulässig ist.

6. Herr Bürgermeister Mayer ist berechtigt, mit den Rechtsfolgen nach Ziffer 7 Absatz II dieses Vertrages vor Ablauf der vertragsgemäßen zehnjährigen Dienstzeit vom Dienst zurückzutreten:

- a) wenn er das 65. Lebensjahr erreicht hat;
- b) wenn Umstände eintreten, die eine gedeihliche Amtsführung ausgeschlossen erscheinen lassen und wenn der Stadtrat die von Herrn Bürgermeister gestellte Vertrauensfrage verneint;
- c) wenn über billige Bedingungen eines weiteren Vertragsabschlusses nicht rechtzeitige Einigung erzielt werden kann.

Ob die Voraussetzungen nach b oder c vorliegen, entscheidet im Streitfalle ein dreigliedriges Schiedsgericht, zu dem der Stadtrat und Herr Bürgermeister Mayer je ein Mitglied ernennen. Die beiden Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter, der zugleich Obmann ist; können sie sich auf den Obmann nicht einigen, so bestimmt diesen der Präsident des zuständigen Landgerichts.

Die Schiedsrichter dürfen nicht Mitglieder des Stadtrats sein. Sie entscheiden unachtfestbar nach freiem Ermessen.

Ohne die Rechtsfolgen nach Ziffer 7 Abs. II, d. h. ohne Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, kann Herr Bürgermeister Mayer jederzeit von seinem Amte zurücktreten vorbehaltlich der Erledigung der laufenden Geschäfte auf 4 Wochen.

7. Während der Dauer des Dienstverhältnisses kann Herr Bürgermeister Mayer ohne sein Ansuchen nur wegen körperlicher oder geistiger Dienstunfähigkeit, jedoch nicht vor Ablauf von 26 Wochen nach Eintritt der Dienstunfähigkeit, in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

In diesem Falle erhält er Ruhegehalt aus den in Ziffer 2 genannten Gesamtbezügen und zwar für das erste Dienstjahr 75 - fünfundsiebzig - vom Hundert, steigend mit dem Antritt jedes weiteren Dienstjahres um jährlich eins vom Hundert.

Sollte Herr Bürgermeister Mayer aus den in Ziffer 6 und 7

angeführten Gründen vom Amte zurücktreten, so bleibt der von ihm erdiente Pensionsbetrag aus den Gesamtbezügen, welche er bei Inkrafttreten dieses Dienstvertrages hatte, in vollem Umfange gewahrt.

Eine Anrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt unterbleibt.

8. Scheidet Herr Bürgermeister Mayer nach Ziffer 6, 7 oder 9 aus dem Dienste aus, so hat er das Recht, seinen Amtstitel mit dem Beisatze: „a. D.“ weiterzuführen.

9. Wenn Herr Bürgermeister Mayer aus anderen als den in Ziffer 6 bis angeführten Gründen von den vertragsmässigen Dienstesobliegenheiten entbunden wird, so hat er bis zum Ablauf des vertragsmässig festgelegten Zeitraumes von 10 Jahren den vollen in Ziffer 2 bezeichneten Gehalt einschliesslich der Vorrückungen u. s. w. zu beanspruchen, danach den Ruhegehalt nach Ziffer 14 bzw. 7 Abs. II.

10. Sollte Herr Bürgermeister Mayer während des in Ziffer 1 dieses Vertrages angegebenen Zeitraumes oder nach seiner Versetzung in den Ruhestand sterben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung und zwar beträgt das jährliche Witwengeld 50 - fünfzig - vom Hundert des Ruhegehaltes.

Das Waisengeld beträgt jährlich für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt und zur Zeit des Todes des Herrn Bürgermeisters Mayer zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des des Witwengeldes, für jedes Kind, dessen Mutter nicht mehr lebt, ein Drittel des Witwengeldes.

Die Hinterbliebenen erhalten für das auf den Sterbemonat folgende 1/4 Jahr noch den vollen Betrag des von Herrn Bürgermeister Mayer bezogenen Gehaltes oder Ruhegehaltes.

Eine Anrechnung irgend welchen sonstigen Einkommens auf die Hinterbliebenenversorgung unterbleibt.

Im übrigen gelten bezüglich des Witwen- und Waisengeldes die Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes vom 15. August 1908.

B.

11. Im Falle der Wiederwahl für die Zeit nach Ablauf der in Ziffer 1 festgesetzten 10 Jahre entscheidet über die Dauer und den Inhalt des dann abzuschliessenden neuen Vertrages zunächst freie Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und Herrn Bürgermeister.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande oder wurde von dem Rechte nach Ziffer 6 c kein Gebrauch gemacht, dann gelten

die unter A enthaltenen Bestimmungen auf die Dauer von weiteren zehn Jahren. Für die Gehaltsvorrückungen und die Versorgungsansprüche des Herrn Bürgermeisters Mayer, sowie für die Versorgungsansprüche seiner Hinterbliebenen gilt diese neue Zeitdauer als Fortsetzung des vorherigen Vertrages.

12. Bei weiteren Wiederwahlen gelten sinngemäß die Bestimmungen nach Ziffer 11.

13. Wenn Herr Bürgermeister Mayer nicht wiedergewählt wird, erhält er die zuletzt erreichten Gesamtbezüge noch für ein Vierteljahr nach Uebergabe seiner Amtsgeschäfte.

14. Nach Ablauf dieses Vierteljahres erhält Herr Bürgermeister Mayer 85 Prozent seiner Gesamtbezüge als Ruhegehalt (S. Ziff. 7 Abs. II u. III.)

Eine Anrechnung anderweitiger Bezüge auf den Ruhegehalt unterbleibt.

15. Herr Bürgermeister Mayer hat das Recht, sodann seinen Amtstitel mit dem Beisatz: „a. D.“ weiterzuführen.

16. Stirbt Herr Bürgermeister Mayer, so gelten für die Versorgung seiner Hinterbliebenen die Bestimmungen in Ziffer 10 dieses Vertrages.

Eine Kürzung der Hinterbliebenenversorgung um irgendwelche anderweitige Bezüge tritt nicht ein.

17. In angemessener Frist vor Ablauf des Jahres 1929 ist dieser Vertrag dem Stadtrate zur ^{Verurteilung} Entscheidung gemäß Ziffer 11 wieder vorzulegen.

Neuburg a. D., den 14. Juli 1919.

Stadtrat:

Herrn W. Graßl.

II. Bürgermeister.



Der I. Bürgermeister:

Herrn Mayer

Beschluß

Der Sozialversicherungsbeitrag für den Herrn Rühl
Stempel vom 1. III. 19 von 10 Mk auf 12 Mk und
der Ludwigstiftung verbleibt.

Der Sozialversicherungsbeitrag des Herrn Hofmann
auf dem Stammbuch S. 24 zu 1800 Mk der
Herrn Hofmann wird dem Herrn Hofmann...



Stadtrat Neuburg a. D.

Herrn Mayer

Herrn Hofmann

Der Sozialversicherungsbeitrag des Herrn I. Ludwigstiftung
Herrn Mayer wird in fünfzig Tausend, zu und
für die fünfzig Tausend Mitglieder verpflichtet
müssen zahlen und zahlen werden, mit
allen Steuern williglich zahlen.
(: Abgabe der Sozialversicherungsbeitrag ist gegenwärtigen
Staat als Ludwigstiftung.)

Der Sozialversicherungsbeitrag des Herrn I. Ludwigstiftung
müssen zahlen Herr Ludwigstiftung Herr Mayer verpflichtet
abzugeben ist, beziffert der Herr Hofmann in seiner fünfzig
Tausend, die Ludwigstiftung Herrn I. Ludwigstiftung zu
zahlen, die Ludwigstiftung zu zahlen in fünfzig Tausend
Mk zu zahlen.

Der Sozialversicherungsbeitrag des Herrn I. Ludwigstiftung
vom Samstag den 14. Juli 1919 von Neuburg

